

(BGH Beschl. v. 18.5.1971 – 3 StR 10/71, BGHSt 24, 143 (151); KG Beschl. v. 21.10.2002 – 2 Ss 91/02 – 3 Ws (B) 227/93, NZV 2003, 586). Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn der Verteidiger den Termin nicht wahrnehmen kann. Ist über den Antrag noch nicht entschieden, so ist **streitig, ob der Angeklagte trotz des Aussetzungsantrages verpflichtet ist, zum Termin zu erscheinen** (verneinend: BGH; LR/Jäger StPO § 217 Rn. 8 mwN; bejahend Meyer-Goßner/Schmitt StPO § 217 Rn. 11 unter unzutreffender Berufung auf BGH Beschl. v. 18.5.1971 – 3 StR 10/71, BGHSt 24, 143 ff.; KK/Gmel StPO § 217 Rn. 9). Diese Frage ist von erheblicher praktischer Bedeutung, weil zum Teil angenommen wird, dass bei Ausbleiben des Angeklagten Maßnahmen nach § 230 Abs. 2 StPO ergehen können (Meyer-Goßner/Schmitt StPO § 217 Rn. 11; zurückhaltend KK/Gmel StPO § 217 Rn. 9). Jedoch ist, wenn man von einer Pflicht zum Erscheinen des Angeklagten ausgeht, der Angeklagte zumindest als hinreichend entschuldigt im Sinne der o.g. Vorschriften anzusehen (so auch LR/Jäger StPO § 217 Rn. 13 f. mwN).

Der Aussetzungsantrag muss **spätestens bis zur Vernehmung des Angeklagten zur Sache** gestellt werden (§ 217 Abs. 2 StPO). Er ist formal zugleich ein Antrag auf Terminsverlegung (LR/Jäger StPO § 217 Rn. 8).

4. Die Ladungsfrist wird nur durch eine ordnungsgemäße **Zustellung** in Gang gesetzt. Eine formlose Mitteilung genügt nicht (vgl. auch Nr. 117 Abs. 1 S. 1 RiStBV), es sei denn, die Ladungsfrist muss nicht beachtet werden, zB bei der Ladung zu Fortsetzungsterminen (BGH Urt. v. 8.4.1992 – 2 StR 240/91, BGHSt 38, 271 = NJW 1992, 2039; Meyer-Goßner/Schmitt StPO § 216 Rn. 2 mwN).
5. Aus dem Wortlaut des § 217 Abs. 1 StPO („Zwischen“) folgt, dass bei der **Fristberechnung** der Tag der Zustellung und der Tag, an dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, nicht mitzurechnen sind. § 43 Abs. 2 StPO gilt nicht (Meyer-Goßner/Schmitt StPO § 217 Rn. 2).
6. Der Grundsatz der „Waffengleichheit“ (vgl. BVerfG 63, 45 (61)) gebietet es, dem Angeklagten ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zu geben. Dies ist der Sinn der Ladungsfrist. Da sie dem Schutz des Angeklagten dient, kann er – auch gegen den Widerspruch seines Verteidigers (KK/Gmel StPO § 217 Rn. 8; aA Rieß NJW 1977, 881 (883)) – auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
7. Zu beachten ist, dass die Ladungsfrist **nur für die Ladung zum jeweils ersten Hauptverhandlungstermin derselben Instanz** gilt, nicht aber für etwaige Fortsetzungstermine. Auch für den ersten Termin nach Aussetzung der Hauptverhandlung oder der Zurückverweisung der Sache durch das Revisionsgericht ist die erneute Einhaltung der Ladungsfrist erforderlich (KK/Gmel § 217 Rn. 3). § 217 StPO gilt auch für die Berufungsverhandlung, nicht aber für die Revisionsverhandlung (Meyer-Goßner/Schmitt StPO § 217 Rn. 3)
8. Die **Revision** kann nach hm auf die Nichteinhaltung der Ladungsfrist allein nicht gestützt werden. Nur die unrichtige Ablehnung eines rechtzeitig gestellten Aussetzungsantrags durch **Gerichtsbeschluss** ist ein Revisionsgrund (**§ 338 Nr. 8**), auf dem das Urteil meist beruhen wird (Meyer-Goßner/Schmitt StPO § 217 Rn. 12; BayObLG Beschl. v. 17.9.1981 – RREg 2 St 288/81, NStZ 1982, 172).